

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1990

Geschäftszahl

89/04/0206

Rechtssatz

Das nach § 44a lit a VStG in den Spruch eines Bescheides aufzunehmende Merkmal der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit muß iSd § 9 VStG noch nicht von der Verfolgungshandlung umfaßt sein, da es sich hierbei nicht um ein Tatbestandsmerkmal der verletzten Verwaltungsvorschrift handelt (Hinweis E VS 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).